

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER EIGENBETRIEBSSATZUNG STADTWERKE WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 00.00.2011 folgende 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung Stadtwerke Weiterstadt beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO und die Stromerzeugung nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - a) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet
 - b) die Erzeugung von Strom durch erneuerbare EnergienDer Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 00. Monat 2011

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom 00.00.2011